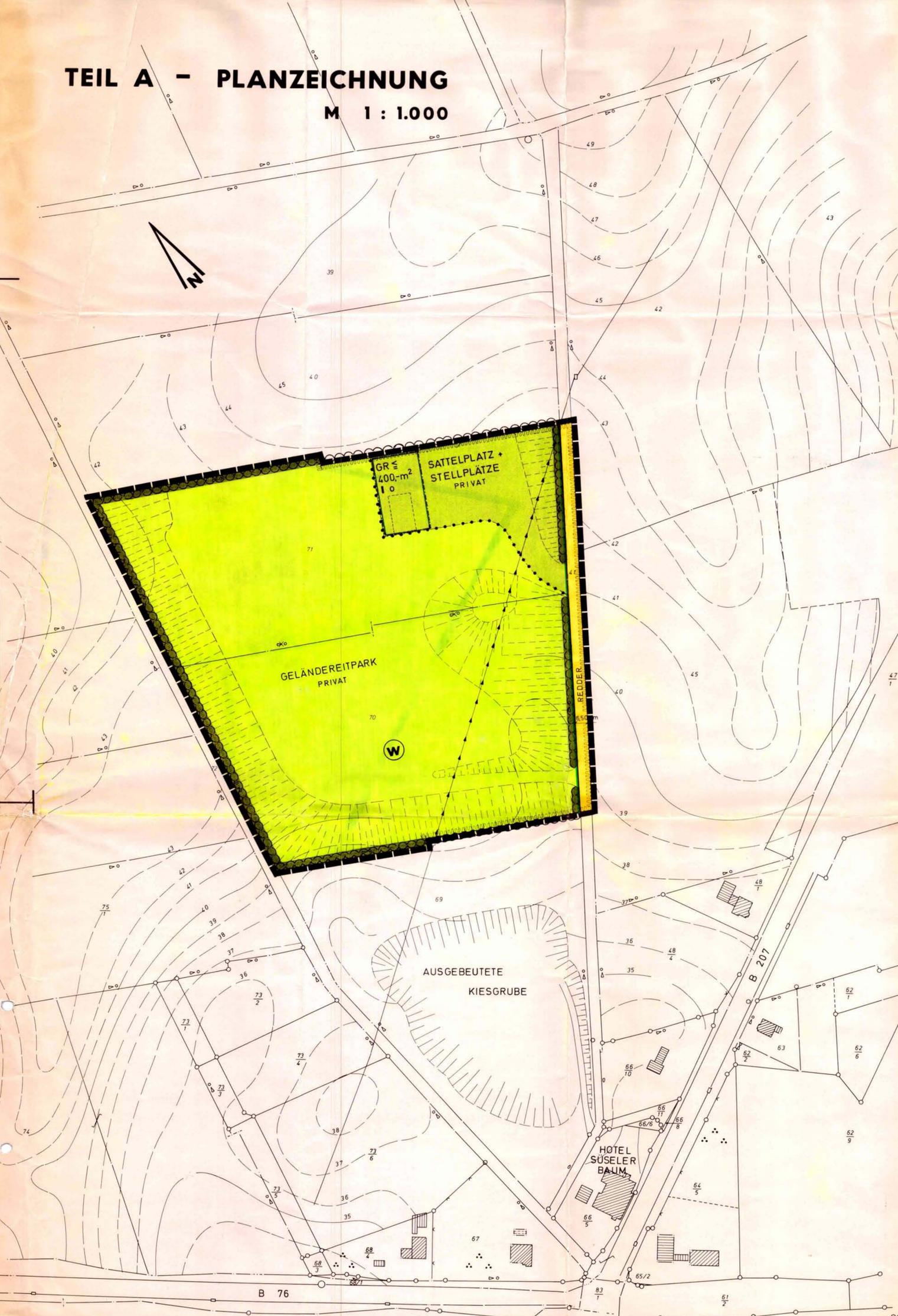


TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1 : 1.000

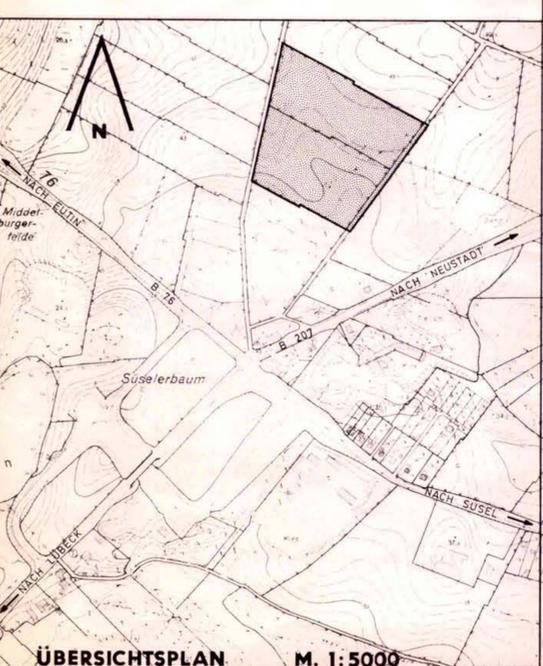


PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 § 9 Abs. 7 BBAuG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG § 16 BauNVO
	GR § 400- I GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG §§ 22 und 23 BauNVO
	O OFFENE BAUWEISE BAUGRENZE
	VERKEHRSFÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBAuG STRASSENVERKEHRSFÄCHEN STRASSENBEZUGSLINIE 11 KV FREILEITUNG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBAuG
	GRÜNLÄCHEN (PRIVAT) § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBAuG
	GELÄNDEREITPARK
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNGEN DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES Z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN VON KNICKS § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBAuG
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBAuG W WASSERSCHUTZGEBIET
	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	HÖHENLINIEN
	BÖSCHUNGEN

TEIL B - TEXT

1 GRÜNLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG)
 INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND ZWECHEBUNDENE BAULICHE ANLAGEN, DIE FÜR DEN BETRIEB UND DIE UNTERHALTUNG DES VIELSEITIGKEITREITENS UND DES FAHRSPORTS (GESPANNE) UND DEN DAMIT VERBUNDENEN TURNIEREN NOTWENDIG SIND, ZULASSIG
 INNERHALB DER GRÜNLÄCHE SIND BAULICHE ANLAGEN, DIE MIT DEM TURNIERABLAUF ZUSAMMENHÄNGEN (HINDERNISSE, RICHTERTÜRME), ZULASSIG



PLANUNG: PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN ARCHITECTEN - ECKOLDT - KLEINSCHMIDT 2420 EUTIN, ELISABETHSTRASSE 47

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1986 (BBl. I S. 285), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.04.1987 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, Geländereitpark Süseler Baum für das Gebiet in der Gemarkung Süseler Baum (Flur-Nr. 71, 72, 73) zur Umwidmung in Geländereitpark bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.06.1986. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen und durch Abdruck in den Küster Nachrichten vom Ostholstein erfolgt.

Rebel, den 18.06.1986
 Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 2 BBAuG ist am 22.07.1986 durchgeführt worden.
 Rebel, den 23.07.1986
 Der Bürgermeister

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.07.1986 nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BBAuG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen wird.
 Rebel, den 23.07.1986
 Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.12.1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Rebel, den 19.12.1986
 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 30.10.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung gestellt.
 Rebel, den 19.12.1986
 Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung sind am 30.01.1987 bis zum 02.03.1987 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.01.1987 in den Küster Nachrichten u. im Ostholstein Anzeiger bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 15.01.1987 bis zum 15.01.1987 bekannt gemacht worden.
 Rebel, den 08.02.1987
 Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 24.6.87 ist mit der geometrischen Bestimmung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Eutin, den 24. Juni 1987
 Das Katasteramt

Die Gemeindevertretung hat über die vorgelegten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 29.04.1987 ein abschließendes Ergebnis beschlossen.
 Rebel, den 08.07.1987
 Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung vom 15.01.1987 bis zum 02.03.1987 geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 29.04.1987 bis zum 02.03.1987 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.01.1987 (Zeitung oder amtliches Bekanntmachungsblatt) (Bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 15.01.1987 bis zum 15.01.1987) ortsüblich bekannt gemacht worden, oder: Daher ausliegen vom 29.04.1987 bis zum 02.03.1987 Abs. 7 BBAuG 1976/1979 durchgeführt.
 Rebel, den 11.08.1987
 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.04.1987 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am 29.04.1987 von der Gemeindevertretung gebilligt.
 Rebel, den 04.01.1988
 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 17.02.1988 dem Landrat des Kreises Ostholstein zur Genehmigung angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 27.04.1988, Az. 611-6/18 15-488/11/87 erklärt, daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Rebel, den 28.04.1988
 Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Rebel, den 28.04.1988
 Der Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.09.1988 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit der Klagen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. In der Sitzung vom 29.08.1988 in Kraft getreten.
 Rebel, den 02.09.1988
 Der Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE SÜSELER BAUM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.15 GELÄNDEREITPARK SÜSELER BAUM